



Urlaubsgesuch

- Ein begründetes Gesuch der Eltern ist spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn desurlaubes auf dem entsprechenden Formular der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben. Dauert der Urlaub länger als ein Tag, stellt diese/r der Schulleitung einen Antrag auf Gewährung oder Verweigerung desurlaubes.
- Betrifft ein Urlaubsbegehren einen Vereinsanlass, so hat der Verein für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler gemeinsam ein Gesuch vorzulegen. Vereine sind verpflichtet, bei ihrer Terminplanung auf Unterrichtszeiten und Ferienordnung der Schule Rücksicht zu nehmen.
- Der Schuldirektor/Stellvertretende Schuldirektor kann auf begründetes Gesuch einer Schülerin, einem Schüler bis zu 4 Wochen in einem Schuljahr Urlaub gewähren, wenn stichhaltige Gründe vorliegen (vgl. Art. 37 + 38 SchR).
- Über längere Urlaube entscheidet die Erziehungsdirektion. Entsprechende Gesuche sind einen Monat vor Beginn desurlaubes ebenfalls der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer abzugeben zur Stellungnahme und Weiterleitung.
- Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Freitage, welche sie ohne Angabe von Gründen beziehen können, wie dies im Kanton Bern der Fall ist.
- Den Entscheid können sie innert 10 Tagen bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Spitalgasse 1, 1700 Freiburg, anfechten.

Name Schüler/in:	_____
Vorname Schüler/in	_____ Klasse _____
Urlaub vom:	_____ bis: _____
<input type="checkbox"/> Urlaub	Begründung: _____ _____
<input type="checkbox"/> Schnupperlehre	Name und Adresse der Firma: _____ _____
<input type="checkbox"/> Geschwister	Gesuch bei der Primarschule eingereicht: Name(n) / Klasse(n) _____ _____
Datum:	_____
Unterschrift der Eltern / gesetzliche(r) Vertreter(in):	_____

<input type="checkbox"/> Bewilligung durch die Klassenlehrperson (1 Urlaubstag oder weniger): Stellungnahme: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag der Klassenlehrperson zur Bewilligung an die Schuldirektion (> 1 Urlaubstag) Anzahl Urlaubstage der Schülerin, des Schülers in diesem Schuljahr: _____ Stellungnahme: _____	
Datum: _____	Unterschrift: _____

Entscheid der Schuldirektion: > 1 Urlaubstag _____	
Datum: _____	Unterschrift: _____

Entscheid ohne Einsprach- und Beschwerdemöglichkeit (Art. 146 SchR)

Art. 37 + 38 SchR siehe Rückseite

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Grundsätze

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

- a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
- b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
- d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Verfahren

¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.